

ZH_OBERGERICHT RT250126 vom 4. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250126

FR: ZH_OBERGERICHT RT250126 du 4 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250126 del 4 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

a) Mit Verfügung vom 14. Mai 2025 setzte die Vorinstanz der Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) Frist zur Stellungnahme zum Rechtsöffnungsbegehren des Gesuchstellers und Beschwerdegegners (fortan Gesuchsteller) an (Urk. 3/4 = Urk. 2). Dagegen erhob die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 27. Juni 2025 (gleichentags zur Post gegeben; an Urk. 1 angeheftete Sendungsverfolgung der Post) innert Frist (vgl. Urk. 3/7) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 1): "1 - Aufschiebende Wirkung sei zu erteilen.

E. 2

Die Verfügung vom 14. Mai 2025 im Bezug auf EB250654 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben

E. 3

Die Zustellung der Verfügung vom 14. Mai 2025 im Bezug auf EB250654 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben und die Vorinstanz sei gerichtlich anzuweisen, diese Verfügung erneut mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

E. 4

Das Rechtsöffnungsgesuch sei abzuweisen bzw die Vorinstanz sei gerichtlich anzuweisen, das Rechtsöffnungsgesuch abzuweisen.

E. 5

Betreibung ... sei für nichtig zu erklären und aufzuheben.

E. 6

a) Die zweitinstanzliche Entscheidgebür ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzulegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird entschieden:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.